

Benutzungsordnung über die Fäkalschlamm Entsorgung in der Gemeinde Rockhausen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rockhausen betreibt die Klärschlamm Entsorgung in der Gemeinde Rockhausen als Pflichtaufgabe (§ 58 Thüringer Wassergesetz vom 10.05.1994 GVBl. S 352).
- (2) Die Gemeinde wird durch Vertrag ein Entsorgungsunternehmen mit der Wahrnehmung der Aufgaben zur Klärschlamm Entsorgung aus Grundstückskläreinrichtungen in der Gemeinde Rockhausen beauftragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- a) Grundstückskläreinrichtungen:
Kleinkläranlagen oder Sammelgruben im Sinne der DIN 4261 und ehemaliger TGL 7762
- b) Fäkalschlamm:
das in Grundstückskläreinrichtungen sich ansammelnde Räumgut.

§ 3 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück in der Gemeinde, auf dem sich eine Grundstückskläreinrichtung befindet, unterliegt dem Anschluß und Benutzungszwang.
- (2) Die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, den in ihren Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Fäkalschlamm der Fäkalschlamm beseitigung gemäß § 1 Abs. 2 zu überlassen. Sie haben den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zur Entnahme des Schlammes zu ermöglichen und zu dulden sowie alle Auskünfte zu erteilen, die für die Fäkalschlamm abfuhr von Bedeutung sein können. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß der Zutritt der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde und die Verwendung der Entleerungsgeräte nicht behindert wird.
- (3) Die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen mindestens einmal jährlich entleeren zu lassen. Eine mehrfache Räumung wird auf Antrag der Pflichtigen nach Bedarf und Notwendigkeit durchgeführt.
Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vorher bei der Verwaltungsgemeinschaft zu stellen. Diese bestimmt den Entleerungstermin.
- (4) Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigte, die im Zeitpunkt der erstmaligen, nach dieser Satzung durchzuführenden Fäkalschlamm abfuhr an Hand von Belegen (Rechnungen, Ausfuhrbestätigungen und dergleichen) nachweisen können, daß die letzte Entleerung ihrer Grundstückskläreinrichtung nicht länger als vier Monate zurückliegt und anzunehmen ist, daß auf absehbare Zeit sich die Notwendigkeit zur Entleerung nicht wieder ergibt, werden auf Antrag von der Pflicht zur Entleerung für diese Periode befreit.

Dies gilt auch für später auftretende Fälle, wenn die Fäkalschlammabfuhr zu einem außerhalb des von der Gemeinde oder des von ihr Beauftragten bestimmten Zeitraumes zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes vorzeitig erfolgen mußte.

§ 4

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Pächter und für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten

§ 5

Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch die Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für diese gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung, entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 6

Kostenerstattung

Die Kosten für die Fäkalschlamm Entsorgung trägt der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte. Sie sind dem Entsorgungsunternehmen nach Rechnungslegung direkt zu erstatten. Bei Gemeinschaftskläranlagen werden die anfallenden Kosten anteilmäßig von den Nutzern erhoben.

§ 7

Verbotener Grubeninhalt - Fundgegenstände

- (1) In die Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht verbracht werden: Feststoffe, wie zum Beispiel Schutt, Asche, Glas, Sand, Kehricht, Textilien, Steine, Dung, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörper Teile im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Haut und Lederabfälle und sonstiges Sperrgut.
- (2) Den bei der Entfernung dieser Stoffe veranlaßten Mehraufwand an Arbeitszeit, sowie Kosten für die Behebung etwaiger Schäden an Geräten und Abfuhrwagen haben die jeweiligen Verpflichteten zu tragen.
- (3) Der Inhalt der Grundstückskläreinrichtungen geht mit der Entnahme in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Im Entleerungsgut vorgefundene Gegenstände werden als Fundgegenstände behandelt.

§ 8
Betriebsstörungen

Bei den Betriebsstörungen der Fäkalschlammbeseitigung haben die Grundstückseigentümer und sonst dinglich Berechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde oder wenn gesetzliche Vorschriften entgegenstehen

§ 9
Verwaltungszwangsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen der Gemeinde kann mit den Verwaltungszwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- und Verbote dieser Ordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die Fäkalschlammbeseitigung anschließt;
- b) entgegen § 3 Abs. 2 den Fäkalschlamm nicht der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten überläßt;
- c) entgegen § 3 Abs. 3, Grundstückskläreinrichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig entleert oder entleeren läßt;
- d) entgegen § 3 Abs. 2, den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Grundstückskläreinrichtungen verwehrt oder behindert und die notwendigen Auskünfte verweigert;
- e) entgegen § 7 Abs. 1 von der Fäkalschlammbeseitigung ausgeschlossene Gegenstände und Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung verbringt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 10.000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 5.000 DM geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rockhausen, den 28.03.1998

Scheidt
Scheidt
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der VG Nr. 03/98